

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 5

Diez, Dienstag den 7. Januar 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil

République Française.

Administrations des Territoires
Allemands Occupés.

CERCLE d'UNTERLAHN.

Befehl.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises befiehlt, daß auf allen Rathhäusern bzw. Bürgermeistereien die französische Fahne ständig gehißt sei. Dieser Befehl ist sobald als möglich auszuführen, spätestens jedoch bis zum 10. Januar dieses Jahres.

Die Fahne muß folgende Mindestmaße haben:

Breite 1,50 Meter,

Länge 2,70 Meter (d. i. 0,90 Mtr. für jede Farbe).

Jede Gemeindeverwaltung muß sich mit mindestens zwei Fahnen versehen, sodaß jeweils eine zum Auswechseln vorhanden ist.

Die gehißte Fahne muß immer in tadellosem Zustande sein, ohne jeden Riß. Sie ist, sobald die Farben verblasen, zu ersetzen.

Die Bürgermeister sind für jede Zuwiderhandlung gegen diesen Befehl persönlich verantwortlich.

Der Landrat des Unterlahn-Kreises ist mit seiner Ausführung beauftragt.

Diez, den 1. Januar 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises:
A. Graignic, Rittmeister.

I. 48.

Die Herren Bürgermeister werden darauf hingewiesen, daß dieser Befehl aufs strengste von ihnen zu befolgen ist. Sie bleiben für die Ausführung in jeder Weise voll verantwortlich. Es wird festgestellt werden, ob die Fahne in der vorgeschriebenen Weise zum Aushang gebracht ist.

Es wird hierzu darauf aufmerksam gemacht, daß die Farben der Fahne nicht in wagerechter Weise, sondern senk-

recht aufeinander folgen. Die Fahne ist also mit dem blauen Tuch an der Fahnenstange zu befestigen. Auch hierauf wollen die Herren Bürgermeister sorgfältig achten und sich bei Anbringung der Fahne nach Möglichkeit der Anordnung des anwesenden Ortskommandanten bedienen oder, wenn das Dorf nicht besetzt ist, in einem besetzten Nachbardorf Rat erholen.

Es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß hinsichtlich Anbringung und Erhaltung der Fahne irgend ein Grund zu Tadel besteht.

Sollten irgendwelche Beschwerden vorkommen, so ist mit einer rücksichtslosen Bestrafung der verantwortlichen Personen zu rechnen.

Wegen Beschaffung der Fahne wird von hier aus das Nötige veranlaßt werden. Die Herren Bürgermeister werden von der Fertigstellung noch benachrichtigt, und die Fahnen, soweit sie ihnen nicht in sicherer Weise zugestellt werden können, sofort abholen zu lassen.

Diez, den 4. Januar 1919.

Der Landrat.
Thon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises
A. Graignic, Rittmeister.

I. 47.

Diez, den 4. Januar 1919.

Bekanntmachung.

Die von der französischen Besatzungsarmee vorgeschriebenen Personalausweise sind in Druck und werden nächster Tage von der Druckerei unmittelbar den Städten und Gemeinden zugesandt werden.

Die bisher ausgestellten Identitätskarten sind alsdann ungültig.

Der Landrat.
Thon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises
A. Graignic, Rittmeister.

I. 13 322.

Diez, den 31. Dezember 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bez.: Nachweisung der wegen Uebertretung der fischereipolizeilichen Vorschriften vorgekommenen Bestrafungen.

Unter Hinweis auf mein Ausschreiben vom 9. Februar 1892, I. 161, Kreisblatt Nr. 46, und 21. Mai 1903, I. 5094,

Kreisblatt Nr. 124, erlaube ich, mir über Sie von Ihnen im Kalenderjahr 1918 Uebertretungen der fischereipolizeilichen Vorschriften bis zum 15. Januar 1919 unter entsprechender Ausfüllung des nachstehenden Formulars zu berichten.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Name, Stand und Wohnort des Täters	Höhe der erkannten Strafe	Gesetz bzw. Verordnung, auf Grund dessen die Bestrafung erfolgt ist	Behörde, welche die Strafe erkannt hat	Angabe, durch wen die Anzeige gemacht ist	Sind Fanggeräte oder Fische konfisziert	Gewässer, in denen die Uebertretung stattgefunden hat	Tag des begangenen und geahndeten Fischereifrevels	Sonstige Bemerkungen

Der Landrat.

Hon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

A. Graignic, Rittmeister.

I. 13 325.

Diez, den 3. Januar 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bevor Sie die öffentlichen Blätter einbinden lassen, wollen Sie ihre Vollständigkeit prüfen, die etwa fehlenden Blätter schleunigst beschaffen und den Buchbinder hiernach entsprechend anweisen. Für die Vollständigkeit der Blätter sind Sie verantwortlich.

Von dem Reichsgesetzblatt und der Gesetzsammlung erscheint das Register demnächst. Infolge Vertragsänderung wegen Herstellung des Regierungs-Amtsblattes wird das alphabetische Sach- und Namenregister nicht mehr wie früher unentgeltlich geliefert werden. Die Zustellung dieses Registers kann nur gegen Bezahlung von 0,50 Mk. für das Stück erfolgen.

Stücke der von Ihnen zu haltenden, an bestimmten Tagen erscheinenden Blätter sind, sobald sie ausbleiben, sofort bei der Post anzufordern, während die Reklamationen wegen der in nicht regelmäßigen Fristen herauskommenden Blätter längstens bis zum Eintreffen der nächsten Nummer zu erfolgen haben.

Der Landrat.

Hon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

A. Graignic, Rittmeister.

I. 13 297.

Diez, den 30. Dezember 1918.

An die Herren Bürgermeister der weinbaugebietenden Gemeinden des Kreises.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 27. November 1888 — Nr. 7330 — erlaube ich um Bericht bis zum 10. Januar n. Js., ob während des 2. Halbjahres 1918 auf Grund des § 4, 8 und 12 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1893, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheiten (R.-G.-Bl. S. 149), Bestrafungen durch Sie stattgefunden haben. Gegebenenfalls ist die vorgeschriebene Nachweisung einzuweisen.

Der Landrat.

Hon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises

A. Graignic, Rittmeister.

I. 13 901.

Diez, den 1. Januar 1919.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erinnere an mein Ausschreiben vom 7. Februar 1903, J.-Nr. I. 1528, Kreisblatt Nr. 43, betreffend die Beaufsichtigung der außerhalb der Irrenanstalten untergebrachten Geisteskranken.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat.

Hon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

A. Graignic, Rittmeister.

Nichtamtlicher Teil**Die deutschen Kriegergräber in Frankreich.**

WTB Berlin, 6. Jan. Die Deutsche Waffenstillstandskommission teilt mit: Dem französischen Vorsitzenden der interalliierten Waffenstillstandskommission in Spa sind in Verfolg eines früheren Antrages Pläne und Pläne der Gräber zunächst von der englischen und französischen Front mit der Bitte um Schutz und Fürsorge für unsere Kriegergräber zur Verfügung gestellt worden. Dadurch ist die Möglichkeit geschaffen, nach Abschluß des Präliminarfriedens die Gräber der Gefallenen nachzuweisen und eventuell eine Ueberführung in die Heimat zu erlangen.

Vermischte Nachrichten.

* Zu einem Fluge von England nach Indien ist, wie die „Köln. Volksztg.“ meldet, vor einigen Tagen ein englisches Riesenzugzeug aufgebrochen. Das Flugzeug, das kurz vor Abschluß des Waffenstillstandes fertig wurde, mißt von Flügelspitze zu Flügelspitze 127 Fuß und wiegt mit Brennstoff und Passagieren etwa 250 Zentner. Es kann bei ruhigem Wetter eine Geschwindigkeit von ungefähr 100 englischen Meilen in der Stunde erreichen. Geführt wird das Flugzeug auf seiner langen Fahrt von zwei erfahrenen englischen Kriegerfliegern, Major Mac Laren und Kapitän Hallen. Die Abfahrt erfolgte von der Flughalle Martlesham bei Ipswich. Die erste Station war die Flughalle in Le Bourget bei Paris; von dort ging die Fahrt nach Marseille. Die weiteren Stationen der Reise sind die folgenden von Marseille bis Otranto 800 englische Meilen, von Otranto bis Kairo 1170 Meilen, von Kairo bis Bagdad 875 Meilen, von Bagdad bis Bender Abbas 870 und von Bender Abbas bis Karachi 652 Meilen. Wenn dann die Reise nach Delhi fortgesetzt wird, würde es sich um eine Gesamtstrecke von 6000 englischen Meilen bei dem Fluge handeln. Die Flieger hoffen, diese gewaltige Strecke ohne Schwierigkeiten zurücklegen zu können.